

Dokumentation: Fragen und Antworten aus dem „Forum Zwischenlagerung“

Am 25. Juni 2018 hat das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) eine Veranstaltungsreihe unter dem Titel „Forum Zwischenlagerung“ gestartet. In der ersten Veranstaltung wurden unterschiedliche Fragestellungen diskutiert, die das BfE im Folgenden dokumentiert und thematisch gegliedert beantwortet.

1. Fragenkomplex zu Genehmigungsverfahren nach Ablauf der Genehmigungsfrist

Zwischenlager sind eine Übergangslösung. Auf lange Sicht können sie nicht den gleichen Schutz gewährleisten wie ein Endlager in tiefen geologischen Schichten. Der Gesetzgeber sieht deshalb eine Verlängerung der Zwischenlager-Genehmigungen nur aus unabwiesbaren Gründen und mit Zustimmung des Bundestages vor. Die Fragen zu dem Thema lauteten:

1.1 Wie würden die Gemeinden/Kommunen in die Verlängerungsverfahren eingebunden/beteiligt werden?

Die nachfolgende Antwort erläutert die derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen bei Genehmigungsverfahren und die dabei definierten formalen Beteiligungsverfahren. Andere Formen der Information und Beteiligung, die den beteiligten Akteuren zur Verfügung stehen, werden an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen: Wird eine deutliche Verlängerung der Aufbewahrung beantragt, ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit in einem formalen Verfahren erforderlich. Darüber hinaus sieht das Atomgesetz vor, dass sich der Deutsche Bundestag vor der Verlängerung von Genehmigungen für Standort-Zwischenlager damit befasst.

Grundlage, wie Genehmigungsverfahren bei der Zwischenlagerung von hochradioaktiven Abfällen ablaufen, bildet das Atomgesetz. Dort ist auch festgelegt, wann und wie die Öffentlichkeit formal in Verfahren eingebunden wird. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist demnach dann erforderlich, wenn eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

In diesem Fall ist das Vorhaben öffentlich bekanntzumachen. Dazu müssen bestimmte Planungsunterlagen ausgelegt werden, damit die Bürgerinnen und Bürger in einem festgelegten Zeitraum Einwendungen erheben können. Die Einwendungen erörtert das BfE als Genehmigungsbehörde anschließend bei einem Erörterungstermin mit dem Antragsteller und den Einwendern. Auch Gemeinden können als juristische Personen des öffentlichen Rechts Einwendungen erheben. Darüber hinaus findet regelmäßig eine Beteiligung der Gemeinden statt in ihrer Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörden: Soweit die Gemeinden staatliche Aufgaben wahrnehmen und der entsprechende Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein kann, werden z.B. die Bauaufsichtsbehörden und Naturschutzbehörden der Kommunen in die Genehmigungsverfahren einbezogen.

1.3 Unter welchen Voraussetzungen würde eine Verlängerung der Aufbewahrungsgenehmigungen für die Zwischenlager erfolgen?

Die Prüfung einer beantragten Verlängerung der Genehmigung würde unter den gleichen, hohen gesetzlichen Anforderungen erfolgen wie bei anderen Genehmigungsverfahren: Nur wenn der Antragsteller alle gesetzlichen Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung erfüllt, kann und wird das BfE eine Genehmigung erteilen. Grundlage sind die zum Antragszeitpunkt jeweils aktuell geltenden Anforderungen nach Stand von Wissenschaft und Technik.

1.4 Wie würde die Nachweisführung in den Verlängerungsverfahren erfolgen?

Die Nachweisführung würde nach dem zur Zeit der Verlängerungsverfahren gültigen Stand von Wissenschaft und Technik erfolgen. Durch eigene Vorhaben und Mitarbeit an nationalen und internationalen Forschungsvorhaben ist das BfE an der Weiterentwicklung des Sicherheitsniveaus beteiligt. Sowohl eine Verlängerung der geltenden Genehmigungen nach § 6 AtG an sich als auch eine Verlängerung der Aufbewahrungszeit der Kernbrennstoffe in den einzelnen Behältern bedürfen eines Genehmigungsverfahrens, in dem alle Nachweise neu geprüft und bewertet werden. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass der Antragsteller erfolgreich nachweisen kann, dass die bestrahlten Kernbrennstoffe in den einzelnen Behältern auch über die bisher genehmigte Aufbewahrungszeit hinaus sicher aufbewahrt werden können.

1.5 Die Genehmigungen für die dezentralen Zwischenlager laufen in den 2040er Jahren aus. Was passiert mit den Zwischenlagern, wenn bis dahin kein Eingangslager am Endlagerstandort oder ein betriebsbereites Endlager zur Verfügung steht?

Die Betreiber der Zwischenlager sind verpflichtet, sich spätestens acht Jahre vor Ablauf der Genehmigung schriftlich über ihre Vorhaben zu äußern, in Einzelfällen spätestens sechs Jahre vor Ablauf. 2034 läuft die erste Zwischenlager-Genehmigung aus, ab 2028 müssen die Betreiber also Pläne zum weiteren Umgang vorlegen.

Vor dem Hintergrund der neu gestarteten Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle muss mit Auswirkungen auch auf die Dauer der Zwischenlagerung gerechnet werden. Nach Auffassung des BfE gilt es daher frühzeitig zu klären, welche Vorbereitungen für eine längere Zwischenlagerung zu treffen sind. Das Forum Zwischenlagerung dient auch dazu, einen kontinuierlichen Diskurs über die dabei zu beantwortenden Fragen zu führen.

2. Fragen zum Übergang der Betreiberverantwortung der Zwischenlager auf die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ)

Im August 2017 hat die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) die Verantwortung für die Zwischenlager Ahaus und Gorleben übernommen. Am 1. Januar 2019 fallen auch die zwölf Standort-Zwischenlager in die Zuständigkeit der BGZ.

2.1 Wie genau erfolgt der Übergang der Zwischenlager von den Energieversorgungsunternehmen an die BGZ? Gibt es Probleme hierbei? Wie stellt die BGZ die Autarkie der Zwischenlager sicher?

Die Standortzwischenlager, die über eine Genehmigung nach § 6 AtG verfügen, sollen zum 01.01.2019 der BGZ übertragen werden. Danach muss die BGZ gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem BfE, nachweisen, wie sie durch organisatorische Maßnahmen und durch Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebes gewährleistet. Die Übertragung und deren genaue Ausgestaltung erfolgt zwischen den derzeitigen Betreibern der Standortzwischenlager, den Energieversorgungsunternehmen und der BGZ.



2.2 Gibt es Probleme beim Übergang?

Die Frage ist primär an die BGZ zu richten. Für das BfE als Genehmigungsbehörde ist entscheidend, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die BGZ muss dazu beim BfE die unter 2.1 genannten Nachweise erbringen.

2.3 Wie stellt die BGZ die Autarkie der Zwischenlager sicher?

Die meisten bestehenden Zwischenlager in Deutschland wurden Anfang der 2000er Jahre an den Kernkraftwerksstandorten errichtet. Ihr Betrieb ist daher an Infrastruktureinrichtungen des Kraftwerkes gebunden. Der Rückbau der Reaktoren bleibt in der Hand der Energieversorgungsunternehmen, während der Betrieb des Zwischenlagers in die Verantwortung der BGZ übergeht. Aus baulich-technischer bzw. organisatorischer Sicht werden die bestehenden Standortzwischenlager infolge der Übertragung nicht automatisch zu autarken kerntechnischen Anlagen. Die BGZ wird für bestimmte Leistungen weiterhin auf das Kernkraftwerk zurückgreifen. Für eine Autarkie – das heißt die vollständige Trennung der Betriebe – bedarf es ggf. Änderungen der genehmigten Aufbewahrung, die wiederum atomrechtlich durch das BfE in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden müssen.

3. Fragen zum Zwischenlager Lubmin

Das Zwischenlager Nord (ZLN) ist eine Einrichtung zur Behandlung und Lagerung aller Arten radioaktiver Abfälle in der Gemeinde Rubenow (Amt Lubmin) im Landkreis Ostvorpommern (Land Mecklenburg-Vorpommern). Es liegt direkt am Betriebsgelände der stillgelegten Kernkraftwerke Greifswald, Lubmin (ehemals VEB Kombinat Kernkraftwerk Bruno Leuschner) und wird von der Zwischenlager Nord GmbH, einer 100-Prozent-Tochter der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH betrieben. Ende 2017 kündigte EWN an, für die hochradioaktiven Abfälle ein neues Zwischenlagergebäude zu bauen. Ein Antrag hierzu liegt dem BfE nicht vor.

3.1 Wird bei dem Neubau des Zwischenlagers in Lubmin bereits eine verlängerte „Laufzeit“ berücksichtigt werden?

Die geplante Aufbewahrungsdauer benennt der Antragsteller in den Unterlagen, die er für das Genehmigungsverfahren einreicht. Das BfE prüft anschließend die atomrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Entsprechende Unterlagen liegen dem BfE derzeit noch nicht vor.



3.2 Wird der Neubau in Lubmin nach dem jetzigen Stand des Regelwerks durchgeführt oder ist vorgesehen, darüber hinaus gehende Faktoren wie Einwände der Öffentlichkeit zu berücksichtigen?

Dem BfE liegt bislang kein Antrag für einen Neubau eines Zwischenlagers in Lubmin vor. Im Fall einer Antragstellung muss der Antragsteller, die EWN GmbH, Art, Umfang und Dauer der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG definieren und dazu erforderliche Nachweise nach dem dann gültigen Stand von Wissenschaft und Technik erbringen (siehe auch 3.1).

Da der Betreiber einen Neubau angekündigt hat, wäre dann auch eine neue Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Einwände der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Es gelten dann die gesetzlichen Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahren ist es, zum einen die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren, die Bedenken und Einwände der Bürgerinnen und Bürger anzuhören. Auch können Alternativen bzw. Änderungsvorschläge berücksichtigt werden.

4. Fragen zur Rücknahme von bundesdeutschen Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Ausland

Von den Betreibern der Kernkraftwerke kommen die letzten 26 Castor-Behälter mit verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Ausland zurück nach Deutschland. Beim Forum Zwischenlagerung bezogen sich die folgenden Fragen auf die Sicherheit der Behälter:

4.1 Wenn es für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Behältern der Bauart Castor HAW28M in Gorleben die Pilot-Konditionierungsanlage (PKA) gibt, warum werden dann an den vier Rückführungsstandorten nicht vergleichbare Anlagen geschaffen?

Im Genehmigungsverfahren zur Aufbewahrung von hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Zwischenlager Gorleben hat sich die damalige Antragstellerin entschieden, ihre eigene, bereits verfügbare Pilot-Konditionierungsanlage so zu qualifizieren, dass ein Ersetzen des Primärdeckels eines Behälters der Bauart CASTOR HAW 28M dort durchgeführt werden kann.

In den Genehmigungsverfahren für die Aufbewahrung von Rückführungsabfällen an den vier Standort-Zwischenlagern haben sich die Antragsteller entschieden, auf anderem Wege darzulegen, wie die Behälter bei Bedarf modifiziert werden können. Entsprechende Nachweise der Antragsteller werden aktuell geprüft.

Das BfE wird eine Genehmigung zur Aufbewahrung nur dann erteilen, wenn es auf der Grundlage der Angaben der Antragsteller zur Auffassung kommt, dass der Betreiber im Bedarfsfall nachträglich modifizierte wieder sicher abtransportieren kann.

4.2 Welches Reparaturkonzept für den CASTOR HAW28M ist an den dezentralen Zwischenlagern vorgesehen?

Die Behälter verfügen über ein Verschlussystem aus mehreren Deckeln (sog. Doppeldeckeldichtsystem). Dieses muss gewährleisten, dass die Behälter während der Aufbewahrung jederzeit überwacht werden können und dicht bleiben. Die Zuverlässigkeit des Verschlussystems ist für die genehmigte Aufbewahrungsdauer nachzuweisen. Zusätzlich muss der Antragsteller nachweisen, dass auch bei Fehlern am Verschlussystem die Sicherheit und die Dichtheit bei der Aufbewahrung gewährleistet ist.

Gibt es einen Fehler am Verschlussystem, bleibt der Behälter weiterhin dicht, da es sich um ein doppeltes System handelt. In diesem Fall gibt es für alle Castor-Behälter eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen, durch die die doppelte Barriere wieder hergestellt werden kann. Betrifft der Fehler den äußeren Deckel (Sekundärdeckel), dann wird dieser abmontiert und durch einen neuen ersetzt. Betrifft er den ersten Deckel (Primärdeckel), dann wird auf die bestehenden zwei Deckel ein dritter Deckel aufgesetzt. Die Überwachung der Dichtheit wird dann über den zweiten und den dritten Deckel sichergestellt. Dadurch kann die ursprüngliche Überwachung wieder hergestellt werden, egal ob der Primär- oder der Sekundärdeckel betroffen ist.

4.3 Was passiert, wenn Primär- und Sekundärdeckel nacheinander „ausfallen“?

Wie unter 4.2. beschrieben verfügt der Behältertyp über ein doppeltes Verschlussystem. Um kontinuierlich überwachen zu können, ob der Behälter dicht bleibt, ist die Verwendung zweier dichter Barrieren eine entscheidende Voraussetzung. Dazu wird in den Bereich zwischen Primär- und Sekundärdeckel unter Überdruck ein Edelgas (Helium) eingefüllt. Sensoren messen permanent die Druckverhältnisse. Sollte der Primärdeckel oder Sekundärdeckel undicht werden,



ändert sich der Druck im Zwischenraum. Diese Änderung wiederum meldet ein Druckschalter. In allen Fällen, in denen über den Schalter eine Veränderung registriert wurde, ergab sich bisher, dass der Schalter defekt war, nicht aber der Primär- oder Sekundärdeckel.

Sollte sich dennoch herausstellen, dass die Ursache des Druckverlusts ein undichter Deckel ist, bleibt der Behälter weiterhin dicht und es wird entweder der defekte Deckel ausgetauscht oder ein dritter hinzugefügt (Fügedeckel).

4.4 Wie störfallsicher sind die Fügedeckel?

Die detailliert zu untersuchenden und zu bewertenden Störfälle werden vom Regelwerk vorgegeben. Beim Störfall gilt es, den Behälter als Ganzes zu betrachten und nicht den Fügedeckel allein. Vom Fügedeckel würde bei Störfallbetrachtungen kein Kredit genommen. Insbesondere Lasteinwirkungen auf den Deckel müssen bereits vom Sekundärdeckel abgetragen werden. Damit unterscheidet sich dieser Fall nicht grundsätzlich von der Betrachtung mit intaktem Primärdeckel.

4.5 Stellt ein aufgebrachter Fügedeckel bei einem Störfall oder bei einem Flugzeugabsturz eine gleichwertige Barriere dar? Wird dies im Genehmigungsverfahren geprüft? Wenn nein, warum nicht?

Siehe auch Antwort zu 4.4 oben. Die Rückhaltwirkung des äußeren Deckels (im Reparaturfall des Fügedeckels, in der Regel aber des Sekundärdeckels) wird bei den Nachweisen und Prognosen zur Freisetzung nach einem Flugzeugabsturz nicht berücksichtigt, da die Sicherheit bereits unter Berücksichtigung des ersten Deckels im System nachgewiesen ist.

4.6 Was soll unternommen werden, wenn ein Notfall auftritt, es aber im Zwischenlager keine „heiße Zelle“ gibt?

Es ist nicht klar, was hier mit Notfällen gemeint ist, es gibt aber eine Reihe von Reparaturmöglichkeiten an Behältern (siehe auch Antwort zu 4.1 oder 4.2). Im Genehmigungsverfahren ist die Sicherheit der Behälter gegen eine Reihe unterschiedlicher Szenarien nachzuweisen.



4.7 Werden bei der Sicherheit neben dem „Dichtungsverlust“ der Behälterdeckel auch andere potentielle Szenarien, die zu einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können oder zu einer erheblichen Direktstrahlung mit betrachtet? Wenn nicht, warum wird allein der „Dichtungsverlust“ betrachtet?

Gemäß der Leitlinien zur trockenen Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern sind folgende grundlegende Schutzziele zu erreichen:

- sicherer Einschluss der radioaktiven Stoffe
- sichere Abfuhr der Zerfallswärme
- sichere Einhaltung der Unterkritikalität
- Vermeidung unnötiger Strahlenexposition, Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung

Es werden im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfungen in einer Vielzahl von Szenarien die Einhaltung dieser Schutzziele möglicherweise beeinträchtigende Effekte betrachtet. Hierzu zählen beispielsweise die Einwirkung der Strahlung und Temperatur auf den Neutronenmoderator und die verschiedenen Behälterwerkstoffe. Auch der Einfluss von Feuchtigkeit im Behälterinnenraum und korrosiver Spaltprodukte, die möglicherweise aus defekten Hüllrohren freigesetzt werden könnten, wird untersucht. Jeder abgefertigte Behälter wird auf Dichtheit geprüft. Das dabei angewendete Kriterium stellt sicher, dass die Dichtung korrekt eingebaut und verpresst worden ist. Damit kann die Entwicklung der Dichtigkeit auch über längere Zeiträume gut prognostiziert werden.

4.8 Was würde mit den Dichtungen bei einer womöglich verlängerten Zwischenlagerung passieren?

Seit 2001 führt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) im Auftrag des BfE ein Langzeit-Forschungsprojekt zum Verhalten der Dichtungen durch. Bisher ergaben sich aus diesem Projekt keine Hinweise auf nachlassende Dichtwirkung oder sicherheitsrelevante Schädigungen.

Für den Fall, dass eine Beeinträchtigung der Dichtfunktion bei einer Barriere des Doppeldeckeldichtsystems festgestellt wird, ist nach einem in den Betriebsunterlagen festzulegenden Reparaturkonzept zu verfahren. Dieses muss sicherstellen, dass zwei Barrieren mit der spezifizierten Dichtheit vorhanden sind und die Überwachung der Dichtheit erlauben (s. 4.2).



5. Allgemeine Fragen zur Zwischenlagerung

5.1 Welche Möglichkeiten gibt es für die Öffentlichkeit, sich jenseits der Atomrechtlichen Verfahrensordnung in Genehmigungsverfahren zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen einzubringen?

Das BfE organisiert Fachveranstaltungen, wie das Forum Zwischenlagerung, die öffentlich sind. Daneben gibt es weitere Informationsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, die das BfE durchführt (z.B. an den Standorten Biblis und Philippsburg im Oktober und November 2018).. Die Betreiber der Zwischenlager vor Ort sowie die Aufsichtsbehörden der Länder sind wichtige Akteure, mit denen der Diskurs geführt werden kann und muss. Darüber hinaus können sich Bürgerinnen und Bürger direkt an die zuständigen Institutionen wenden. Diese sind verpflichtet, sich mit den Fragen auseinanderzusetzen. Dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus Artikel 17 des Grundgesetzes.

5.2 Wie wird trotz unterschiedlicher Ausgestaltung der Zwischenlager ein einheitlicher Maßstab sichergestellt?

Alle Zwischenlager müssen die gleichen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Das ist die Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung. Die Umsetzung und Ausführung der in der Genehmigung festgelegten konkretisierten Anforderungen liegt in der Verantwortung des Betreibers und wird durch die zuständige Aufsicht überwacht.

Einheitliche Maßstäbe zur Zwischenlagerung sind durch die gesetzlichen Vorgaben nach § 6 AtG gegeben. Der Betreiber muss die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG) nachweisen. Sie wird durch entsprechende Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung konkretisiert. Auch muss der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG) gewährleistet sein.

5.3 Wie bewertet das BfE das Gutachten von Hagedorn und Gaßner zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren zur Zwischenlagerung?

Bei der Lektüre des Gutachtens „Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einem Diskurs über die Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle“ der o.g. Autoren im Auftrag des Nationalen Begleitgremiums bleiben aus Sicht des BfE Fragen offen. Einige wichtige Fragen hat das BfE in der Veröffentlichung vom 11.01.2018 zusammengefasst (https://www.bfe.bund.de/SharedDocs/IP6/BfE/DE/20180112_BfE-nbg_fragen-zwischenlagerung.pdf?__blob=publicationFile&v=4).



6. Frage zur Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium

6.1 Weshalb veröffentlicht das BfE keine Erlasse des BMU aus seiner Homepage?

Das BfE veröffentlicht alle wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit.

7. Frage zum Fachforum "Sichere Zwischenlagerung - Zukünftige Herausforderungen"

Am 23. April 2018 hatte das BfE zu einem Fachforum nach Kassel eingeladen. Neben den Expertinnen und Experten des BfE waren externe Sachverständige vertreten.

7.1 Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hat das BfE aus der Veranstaltung im April in Kassel gezogen?

Aus dieser Veranstaltung haben sich Erkenntnisse ergeben, die in die weitere Planung des BfE einfließen:

- a. Die Auswertung der Betriebserfahrung der Zwischenlagerung ist zwar primär Aufgabe der atomrechtlichen Aufsichtsinstanzen – gleichwohl wird das BfE Wege suchen, wie es sich in seiner Rolle als Genehmigungsbehörde weiter bei der Auswertung der Betriebserfahrungen engagieren kann.
- b. Im Fachforum wurde ein Dissens zur Untersuchung von Inventaren formuliert. Die Untersuchung und Entwicklung von geeigneten Methoden zur Beurteilung des Inventars (auch ohne Öffnung von Behältern) könnte eine noch höhere Priorität rechtfertigen als in den zuvor geplanten Forschungsprojekten eingeräumt. Dabei ist eine klare Abgrenzung zu Forschungsarbeiten des Betreibers, der hier primär in der Verantwortung steht, notwendig.
- c. Das Fachforum hat gezeigt, dass das BfE verstärkt über seine bestehenden internationalen Aktivitäten informieren sollte.
- d. Das BfE sollte weiterhin geeignete Wege suchen, um der Öffentlichkeit die wesentlichen Inhalte der sicherungstechnischen Prüfungen in Genehmigungsverfahren nachvollziehbarer darstellen zu können.

8. Weitere Fragen

Die Aufgaben bei der Zwischenlagerung von hochradioaktiven Abfällen ist auf verschiedene staatliche Einrichtungen und Behörden sowie Unternehmen verteilt. Folgende Fragen betreffen Aufgabenbereiche, die nicht das BfE verantwortet:

- a. Warum erfolgte die Nachrüstung der Zwischenlager? Wovon soll die Mauer schützen?
- b. Es wurde nach dem Für und Wider von Zentralen Zwischenlagern gefragt..
- c. Es kam die allgemeine Frage nach einem Zeitplan für die Abtransporte aus den dezentralen ZL auf. Wann finden Transporte statt und gibt es ein ZL am Eingang des Endlagers als Transportziel?
- d. Welche Größenordnung wird das Eingangslager am Endlagerstandort haben?
- e. Werden vor einer Verlängerung der Aufbewahrungsgenehmigungen vom Betreiber Alternativen geprüft?
- f. Wie lange wird voraussichtlich noch eine Aufbewahrung an den Zwischenlagerstandorten erfolgen? Wann und wie erfolgt die Räumung?
- g. Wann erfolgt die Einleitung der Verlängerungsverfahren?
- h. Gibt es einen Lastenausgleich/Entschädigung für die Gemeinden im Falle einer Verlängerung der Aufbewahrungsgenehmigungen?
- i. Wie und warum erfolgt die Kooperation der BGZ mit den Behälterherstellern? Wie ist das Verhältnis von BGZ und Behälterhersteller ausgestaltet?
- j. Warum ist die BGZ beim Neubau in Lubmin nicht beteiligt?
- k. Warum ist das BMU bei der Veranstaltung nicht zugegen?
- l. Inwieweit und wie wird mit den Herstellern der Behälter im ZL Rücksprache gehalten?